

31.03.23

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat nimmt von dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung Kenntnis, mit dem u. a. § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG und § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG geändert werden sollen. Hierdurch soll – dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 2. Dezember 2022 folgend – der von Gesetzes wegen vorgesehene Verlust der Beamtenrechte auch dann eintreten, wenn Beamtinnen oder Beamte im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt werden.

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass der Gesetzentwurf keine entsprechende Änderung des § 24 Nummer 2 DRiG vorsieht. Damit würden Richterinnen und Richter im Hinblick auf eine Verurteilung wegen Volksverhetzung nach § 130 StGB weniger streng behandelt als Beamtinnen und Beamte und damit auch als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Dies würde nach Ansicht des Bundesrates zu einem Wertungswiderspruch führen.

Bislang ist die Regelung des § 24 Nummer 2 DRiG strenger als die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften, weil bei ersterer eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer der normierten Straftatbestände unabhängig von deren Dauer zur Beendigung des Richterverhältnisses führt, während bei Beamtinnen und Beamten der Verlust der Beamtenrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG bzw. § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG erst bei einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten eintritt.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit § 24 DRiG angepasst werden sollte, um in Bezug auf den Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB einen Gleichlauf der beamten- und richterrechtlichen Vorschriften zu erreichen.